

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 59 (1949-1950)
Heft: 6

Artikel: Schweizer Soldat! : Welche Rechte gibt das revidierte Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 dem in Kriegsgefangenschaft geratenen Soldaten?

Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-556733>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER SOLDAT!

Welche Rechte gibt das revidierte Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 dem in Kriegsgefangenschaft geratenen Soldaten?

Da sich in den Abschnitten über den Vollzug der Genfer Abkommen die Vertragsparteien verpflichtet haben, den Wortlaut der Abkommen in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass sowohl in Friedens- wie in Kriegszeiten zu verbreiten und insbesondere das Studium der Bestimmungen in die militärischen und zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung ihre Grundsätze kennen lernt, glauben wir, einen Beitrag an diese Verpflichtung zu leisten, indem wir unseren Lesern in einer Artikelreihe diese Abkommen in leichtfasslicher Weise zur Kenntnis bringen. Die Bundesversammlung hat den Bundesrat in der März-Session 1950 ermächtigt, diese in Genf am 12. August 1949 abgeschlossenen und von der Schweiz am gleichen Tag unterzeichneten Genfer Abkommen zu ratifizieren, nämlich: das Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde; das Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See; das Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen; das Abkommen über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten. Wir beginnen heute mit einigen Bestimmungen des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen und haben dabei die Artikel 11 bis 16 des «Allgemeinen Schutzes der Kriegsgefangenen» sowie die Artikel 17 bis 20 — Beginn der Gefangenschaft — dargelegt. Die Redaktion.

Allgemeine Bestimmungen

Du — wie alle Kriegsgefangenen — unterstehst im Falle der Gefangenschaft der Gewalt der feindlichen Macht, nicht jedoch der Gewalt der Personen oder Truppenteile, die dich gefangen genommen haben.

Du darfst vom Gewahrsamsstaat nur einer Macht übergeben werden, die dem Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen beigetreten ist, und dies nur, wenn sich der Gewahrsamsstaat vergewissert hat, dass die fragliche Macht willens und in der Lage ist, das Abkommen anzuwenden. Wenn du als Kriegsgefangener in dieser Weise übergeben wirst, übernimmt die dich aufnehmende Macht die Verantwortung für die Anwendung des Abkommens, solange du ihr anvertraut bist.

*

Du bist als Kriegsgefangener — wie alle Kriegsgefangenen — jederzeit mit Menschlichkeit zu behandeln. Jede unerlaubte Handlung oder Unterlassung seitens des Gewahrsamsstaates, die den Tod oder eine schwere Gesundheitsgefährdung eines in ihrem Gewahrsam befindlichen Kriegsgefangenen zur Folge hat, ist verboten und als schwere Verletzung des Abkommens zu betrachten. Insbesondere dürfen weder an dir noch an den andern Kriegsgefangenen Körperverstümmelungen vorgenommen

werden, noch dürft ihr irgendwelchen medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen irgendwelcher Art unterzogen werden, die nicht durch eine ärztliche Behandlung gerechtfertigt sind und nicht in eurem Interesse liegen.

Du musst jederzeit geschützt werden, sei es vor Gewalttätigkeiten und Einschüchterungen, oder sei es vor Beleidigungen und vor der öffentlichen Neugier.

Repressalien gegenüber Kriegsgefangenen sind verboten.

*

Du hast — wie alle Kriegsgefangenen — unter allen Umständen Anspruch auf Achtung deiner Person und deiner Ehre.

Du behältst deine volle bürgerliche Rechtsfähigkeit, wie sie im Augenblick deiner Gefangennahme bestand. Der Gewahrsamsstaat darf deren Ausübung auf seinem oder ausserhalb seines Gebietes nur insofern einschränken, als es die Gefangenschaft erfordert.

*

Der Gewahrsamsstaat ist verpflichtet, dir und den andern Kriegsgefangenen kostenlosen Unterhalt zu gewähren und euch kostenlos die eurem Gesundheitszustand entsprechende ärztliche Behandlung angedeihen zu lassen.

*

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abkommens hinsichtlich Grad und Geschlecht und vorbehaltlich der ihnen auf Grund ihres Gesundheitszustandes, ihres Alters oder ihrer beruflichen Eignung zuteil werdenden Vergünstigungen sind alle Kriegsgefangenen durch den Gewahrsamsstaat gleich zu behandeln, ohne jede auf Rasse, Staatszugehörigkeit, Religion, politische Meinung oder irgendeinem ähnlichen Kriterium beruhende Benachteiligung.

*

Beginn der Gefangenschaft

Fällst du in Kriegsgefangenschaft, so bist du auf Befragen hin nur zur Nennung deines Namens, Vornamens und Grades, des Geburtsdatums und der Matrikelnummer oder, wenn diese fehlt, einer andern gleichwertigen Angabe verpflichtet.

Handelst du wissentlich gegen diese Vorschrift, so setzest du dich einer Beschränkung der Vergünstigungen, die den Kriegsgefangenen deines Grades oder deiner Kategorie zustehen, aus.

*

Die Armee ist verpflichtet, dir im Konfliktfall eine Identitätskarte auszuhändigen. Fällst du in Kriegsgefangenschaft, so hast du diese Identitätskarte auf Verlangen vorzuweisen; sie darf dir aber keinesfalls abgenommen werden.

Zur Erlangung irgendwelcher Auskünfte darfst du als Kriegsgefangener weder körperlichen noch seelischen Folterungen ausgesetzt, noch darf irgend ein Zwang auf dich ausgeübt werden. Wenn du eine Auskunft verweigerst, darfst du weder bedroht noch beleidigt, noch Unannehmlichkeiten oder Nachteilen irgendwelcher Art ausgesetzt werden.

Kriegsgefangene, die sich infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes über ihre Person nicht auszuweisen vermögen, sind dem Sanitätsdienst zuzuweisen.

Du darfst verlangen, dass du in einer für dich verständlichen Sprache einvernommen wirst.

*

Alle deine persönlichen Effekten und Gebrauchsgegenstände — ausser Waffen, Pferden, militärischer Ausrüstung und militärischen Dokumenten — verbleiben, ebenso wie dein Stahlhelm, die Gasmaske und alle andern zu deinem persönlichen Schutze dienenden Gegenstände in deinem Besitz. Auch deine Kleider und die zur Verpflegung dienenden Gegenstände bleiben, obwohl sie zur offiziellen militärischen Ausrüstung gehören, in deinem Besitz.

Du musst stets im Besitz eines Identitätsausweises sein. Ist deiner aus irgendeinem Grunde verloren gegangen, hat dir der Gewahrsamsstaat einen solchen zu verschaffen.

Grad- und Staatsangehörigkeitsabzeichen, Dekorationen sowie Gegenstände, die hauptsächlich per-

sönlichen oder Gefühlswert besitzen, dürfen dir nicht abgenommen werden.

Das Geld, das du bei der Gefangennahme auf dir trägst, darf dir nur auf Befehl eines Offiziers abgenommen werden, und dies erst, nachdem der Geldbetrag und dein Signalement in ein besonderes Register eingetragen und dir eine in die Einzelheiten gehende Quittung ausgehändigt worden ist, auf der in gut lesbarer Schrift Name, Grad und Einheit des Ausstellers aufgeführt sind. Der Betrag ist in der Währung des Gewahrsamsstaates auf dein Konto gutzuschreiben.

Wertgegenstände dürfen dir durch den Gewahrsamsstaat nur aus Gründen der Sicherheit weggenommen werden. In diesem Falle ist das gleiche Verfahren anzuwenden wie bei der Abgabe des Bargeldes.

Diese Wertgegenstände sowie die abgenommenen Geldbeträge in jeder andern Währung als derjenigen des Gewahrsamsstaates, deren Umwechslung von dir nicht verlangt worden war, sind vom Gewahrsamsstaat aufzubewahren und dir bei Beendigung der Gefangenschaft in ihrer ursprünglichen Form zurückzuerstatten.

*

Du sollst — zusammen mit deinen mitgefangenen Kameraden — nach deiner Gefangennahme so bald wie möglich in ausserhalb der Kampfzone liegende Lager verbracht werden, wo ihr euch ausser Gefahr befindet.

In der Gefahrenzone dürfen vorübergehend nur solche Gefangene zurückbehalten werden, die infolge ihrer Verwundungen oder Krankheiten bei der Ueberführung in ein Lager grösseren Gefahren ausgesetzt wären als beim Verbleiben an Ort und Stelle.

Diese Kriegsgefangenen sollen bis zu ihrer Evakuierung aus der Kampfzone nicht unnötig Gefahren ausgesetzt werden.

Deine Evakuierung — und jene aller deiner Mitgefangenen — soll immer mit Menschlichkeit und unter ähnlichen Bedingungen wie die Verschiebungen der eigenen Truppen des Gewahrsamsstaates vollzogen werden.

Der Gewahrsamsstaat soll euch mit Trinkwasser und Verpflegung in genügender Menge und mit der notwendigen Bekleidung und ärztlichen Pflege versehen; er soll ferner alle Vorsichtsmassnahmen treffen, um eure Sicherheit während der Evakuierung zu gewährleisten und so bald wie möglich die Liste der evakuierten Gefangenen erstellen.

Müsst ihr während der Evakuierung in Uebergangslagern untergebracht werden, so soll euer Aufenthalt in diesen Lagern so kurz wie möglich sein.

*

Ueber die Bestimmungen der Internierung, Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung der Kriegsgefangenen werden wir in der Mainummer unserer Zeitschrift berichten.